

**Satzung der Stadt Menden (Sauerland)
zur Auflösung des Eigenbetriebs Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ und
zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“
vom 12.04.2022**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.S.2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO vom 16.11. 2004 (GV.NRW.S.644, ber. 2005 S.15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV.NRW.S 559) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 05.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Eigenbetrieb Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ wird rückwirkend zum 31.12.2021 aufgelöst.
- (2) Die Betriebssatzung der Stadt Menden (Sauerland) für den Eigenbetrieb Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ vom 08.04.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.02.2015 wird rückwirkend zum 01.01.2022 aufgehoben. Nach dem 01.01.2022 sind die Bestimmungen der Satzung nur noch insoweit anzuwenden, als sie Angelegenheiten des Wirtschaftsjahres 2021 betreffen.

§ 2

- (1) Der Bürgermeister wird mit der Erledigung der durch die Auflösung des Eigenbetriebs verbundenen abschließenden Aufgaben nach dem 01.01.2022 beauftragt. Dies betrifft insbesondere die Erstellung einer Schlussbilanz zum Stichtag 31.12.2021, die den Anforderungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.

§ 3

- (1) Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs aus §1 Abs. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ werden in die Stadtverwaltung überführt und von dieser ab dem 01.01.2022 wahrgenommen.
- (2) Sämtliches Personal einschließlich der Betriebsleitung wird zum 01.01.2022 in die Stadtverwaltung eingegliedert.
- (3) Das Immobilienvermögen des Eigenbetriebs Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ und die damit verbundenen Verbindlichkeiten und Sonderposten werden auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienservice Menden übertragen.
- (4) Das übrige Anlagevermögen und das Umlaufvermögen werden ebenso wie das Eigenkapital, die mit dem übertragenen Vermögen verbundenen Verbindlichkeiten und die Rückstellungen in den städtischen Haushalt übernommen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 12.04.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.